

Peter van Leeuwen

Der Reifungsprozeß des Zweiten Vatikanischen Konzils in der Lehre über die göttliche Offenbarung und ihre Weitergabe

Ursprüngliche Absicht

Ursprünglich bestand die Absicht, dem Konzil zwei Entwürfe dogmatischer Konstitutionen vorzulegen: einen über die Reinerhaltung des Glaubensschatzes; unter diesem Titel war eine Anzahl bedrohter Glaubenspunkte zusammengefaßt, u. a. der Wahrheitsbegriff, die öffentliche Offenbarung und der katholische Glaube; ferner einen Entwurf über die Kirche, die von Anfang an zentrales Thema des Konzils war. Schrift und Tradition gehörten anfangs zu diesem zweiten Entwurf, und zwar zum Kapitel über die Lehrautorität, welcher der in diesen zwei Quellen enthaltene Glaubensschatz zu Bewahrung, Schutz und Erklärung anvertraut ist.¹ Dieses Kapitel über Schrift und Tradition wurde aber schon bald zu einem selbständigen Schema, weil sein Inhalt für den Abschnitt eines Schemas über die Kirche zu umfangreich wurde, sodann aber auch, weil Papst Johannes gerade für dieses Thema besondere Aufmerksamkeit verlangte.² So wurde das Schema über die Quellen der Offenbarung das erste in der Serie der dogmatischen Entwürfe, während die Offenbarung selbst weiterhin zum Schema über das *depositum fidei* gehörte, das aber vom Konzil nicht besprochen wurde, sondern geräuschlos von der Tagesordnung abgesetzt wurde, nachdem der Entwurf über die Quellen vom Papst im November 1962 an die gemischte Kommission zur Revision überwiesen worden war.

Die Entwürfe des Jahres 1962

Die Verfasser dieser Entwürfe haben sich in gewissem Sinn treu an den ihnen vom Papst gegebenen Auftrag gehalten, nämlich die zuvor von der *commissio antepreparatoria* gesammelten Wünsche und Direktiven der Konzilsväter und der römischen Kongregationen zu verarbeiten. Schrift und Tradition nahmen darin einen bedeutsamen Platz ein. Eine Reihe von Bischöfen wünschte eindeutige Aussagen über Inspiration und Irrtumslosigkeit der Schrift sowie über die moderne Exegese in Zusammenhang mit den literarischen Gattungen und insbesondere über die Historizität der Evangelien. Gleichzeitig wurde Aufmerksamkeit für die neueste Meinung verlangt, welche die Überlieferung eher als eine Erklärung denn als inhaltliche Ergänzung der Schrift sieht. Mehrere Bischöfe forderten die Definition der Überlieferung als zweiter, die Schrift inhaltlich ergänzender Quelle. Auch der Gebrauch der Schrift, vor allem in modernen Übersetzungen, gehörte zu den Wünschen der Bischöfe.³ Hier liegt der Ursprung dieses Schemas: ein erstes Kapitel über die doppelte Offenbarungsquelle, sodann vier Kapitel über die Schrift: Inspiration, Irrtumslosigkeit und Schrifterklärung; Altes Testament; Neues Testament; die Schrift in der Kirche.

Der Entwurf über die Reinerhaltung des Glaubensschatzes wurde vor allem durch die «Vorschläge und Ermahnungen» der Kongregation des Heiligen Offiziums und der Kongregation für die

Seminarien und Universitäten ausgegeben. Erste Absicht dieser Kongregationen war, gegen den noch immer drohenden Rationalismus, Modernismus und Immanentismus vom Konzil die unveränderliche katholische Lehre (über die Erkenntnis der Wahrheit, die Gotteserkenntnis, über Schöpfung und Entwicklung, öffentliche Offenbarung und katholischen Glauben, Entwicklung der Lehre, private Offenbarungen, natürliche und übernatürliche Ordnung, Erbsünde, die Letzten Dinge und die Genugtuung durch Christus) bestätigen und Irrtümer verurteilen zu lassen.⁴

Die Offenbarungslehre dieses zweiten Schemas kann in einigen Sätzen zusammengefaßt werden. Öffentliche Offenbarung ist die göttliche Mitteilung der Heilsgeheimnisse und der damit zusammenhängenden Wahrheiten. Obwohl uns diese Offenbarung in der Heilsgeschichte gegeben wird, darf sie nicht auf die Heilsgeschichte beschränkt werden. Denn die Heilsereignisse sind nur Offenbarung durch die darin enthaltene Lehre, die auch allgemeine Wahrheiten enthält, vor allem das Geheimnis Gottes selbst und das der göttlichen Personen. Offenbarung ist identisch mit geoffenbarter Lehre und als solche Gegenstand des Glaubens. In Christus ist die Fülle dieser Offenbarung, weil er uns die vollkommene Offenbarungslehre verkündet hat. Als moderner und gefährlicher Relativismus wird verurteilt, daß die Formulierungen und Begriffe, in denen diese Offenbarungslehre ausgedrückt wird, als Annäherungen gesehen werden müssen, an denen korrigierende Änderungen stets möglich sind, sei es aus einem tieferen Verständnis des Glaubensgeheimnisses, sei es aus einer veränderten Denkweise heraus.⁵

Darauf baute sich die Lehre von den zwei Quellen auf, mit der feierlichen Erklärung: «Die heilige Mutter Kirche hat stets geglaubt und glaubt (auch jetzt), daß die ganze Offenbarung nicht in der Schrift allein, sondern in der Schrift und in der Überlieferung wie in einem doppelten Quell auf verschiedene Art und Weise enthalten ist.» Die Schrift ist ein von Gott gegebenes Hilfsmittel zur Aussage und Erklärung der Glaubenswahrheiten. Ihr Sinn kann aber nur durch die Überlieferung sicher und voll erkannt werden. «Ja sogar die Überlieferung, und zwar diese allein, ist der Weg, auf dem eine Reihe geoffenbarter Wahrheiten, vor allem solche, die sich auf die Inspiration, die Kanonizität und die *integritas* aller Bücher und eines jeden einzelnen beziehen, der Kirche sicher bekannt geworden sind.» Gott hat diese zwei Offenbarungs-

quellen als einen einzigen Glaubensschatz nicht dem einzelnen Gläubigen zu bewahren und authentisch zu erklären anvertraut, so gelehrt er auch immer sein mag, sondern allein der lebendigen Lehrautorität der Kirche. Sie ist also die allgemeine und nächste Glaubensrichtschnur. Von ihr wird der Inhalt der beiden Offenbarungsquellen erklärt und außerdem entfaltet, was nur in Andeutungen und ohne ausdrückliche Aussage darin enthalten ist. Diese Betonung der Lehrautorität scheint eine Konsequenz aus dem Offenbarungsbegriff und der Theorie der beiden Quellen zu sein.⁶

Ablehnung des Schemas über die Quellen der Offenbarung

Der Entwurf von 1962 wurde vor allem aus zwei Gründen abgelehnt: zunächst, weil dieser Text nicht der Zielsetzung des Konzils entsprach, wie sie von Papst Johannes vor allem in seiner Eröffnungsansprache dargelegt worden war, nämlich nicht auf einzelne Lehrstücke einzugehen, sondern das Ganze der katholischen Lehre in dieser Zeit so gegenwärtig zu machen, daß dadurch die Einswerdung der Christen gefördert werden könne. Der Entwurf war weder pastoral noch ökumenisch. Ferner wurde er abgelehnt, weil in diesem Text ohne zwingende Gründe bestimmte Auffassungen angesehener katholischer Theologen und Exegeten verdächtigt und ihre Arbeiten behindert wurden. Das betraf vor allem auch die Darlegungen des vierten Kapitels über die Historizität der Evangelien.⁷

Der Entwurf 1963

Das Arbeitsergebnis der gemischten Kommission, nämlich der Dogmatischen Kommission zusammen mit dem Sekretariat für die Einheit sowie mehrerer Kardinäle, das den Konzilsvätern im April 1963 zugesandt wurde, bedeutete nur einen geringen Fortschritt. Im Anschluß an Trient wird nur noch von einer einzigen Quelle gesprochen, nämlich dem Evangelium selbst. Daß eine Reihe geoffenbarter Wahrheiten nur in der Überlieferung zu finden sei, wird nicht mehr behauptet. Die Formulierung von der Historizität der Evangelien wurde geändert. Der Text blieb aber in einem zweideutigen Offenbarungsbegriff und in einer recht vagen Umschreibung der Überlieferung und ihres Verhältnisses zur Schrift stecken.⁸ Es war allzu deutlich ein Kompromißtext, der deshalb, neben einer gewissen Zufriedenheit über das Verschwinden der anstößigen Punkte, auch konstruktive Kri-

tik, vor allem bezüglich der Darlegungen zur Offenbarung und zur Weitergabe der Offenbarung hervorrief.⁹

Der endgültige Text

Infolgedessen beauftragte die Koordinationskommission am 3. Januar 1964 die Dogmatische Kommission, den Entwurf, der vom Konzil selbst nicht besprochen wurde, aufs neue zu revidieren. So wurde den Konzilsvätern im Juli 1964 ein stark veränderter Text vorgelegt, der sich vor allem in den Kapiteln über die Offenbarung selbst, die Weitergabe der Offenbarung sowie die Heilige Schrift im Leben der Kirche vom bisherigen Text unterschied. Dieser Entwurf wurde die Grundlage der Konstitution.¹⁰

Der Inhalt wird jetzt mit einem Hinweis auf 1 Jo 1,2,3 umschrieben: Die wahre Lehre über die göttliche Offenbarung und ihre Weitergabe (Nr. 1). Der Offenbarung wird ein besonderes Kapitel gewidmet. Das frühere Kapitel über die öffentliche Offenbarung (aus dem Entwurf über die Reinerhaltung des Glaubensschatzes) steht jetzt an der Spitze, ist aber ganz neu formuliert worden.

Gott offenbart sich selbst

Es hat Gott gefallen, sich selber zu offenbaren und das Geheimnis seines Willensentschlusses bekanntzumachen (Nr. 2). Der Text beginnt mit dieser vom Ersten Vatikanischen Konzil (D 1785) übernommenen Definition der Offenbarung, ohne vorausgehende Erwähnung einer natürlichen Offenbarung.

Diese Offenbarung, in der Gott den Menschen zur Gemeinschaft einlädt, geschieht durch Worte und Werke, die so innig miteinander verbunden sind, daß die Werke die Worte bekräftigen und die Worte die Werke Gottes verkündigen und erklären (Nr. 2). Der Bericht dieses Textes nennt deshalb die Offenbarung historisch und sakramental: «historisch, weil sie zunächst in allem besteht, in dem Gott wirkt... sakramental, weil uns die volle Bedeutung der Werke nur durch Worte, das heißt das Sprechen Gottes – das selber auch ein historisches Ereignis ist – bekannt wird».¹¹ Durch diese Offenbarung erscheint uns in Christus die tiefste Wahrheit sowohl über Gott wie auch über das Heil des Menschen (Nr. 2).

Ungenügend verarbeitet, sogar fast unerwähnt, bleibt der prophetische Charakter des Wortes, das nicht nur die Werke Gottes deutet, sondern vor allem auch das menschliche Dasein und die ganze

Geschichte unter die Herrschaft des Urteils, der Verheißung und des Segens von Gottes Wort stellt. Das «Wort» hat in dem Text noch eine zu stark erklärende Bedeutung.

Die heilshistorische Definition der göttlichen Offenbarung setzt Christus zentral: als ihren Vollender, durch seine ganze Gegenwart und Erscheinung, durch Worte und Werke, in denen er das ihm aufgetragene Heilswerk vollbracht hat, vor allem durch seinen Tod und seine glorreiche Auferstehung und schließlich durch die Sendung des Geistes der Wahrheit. In ihm und durch ihn ist Gott immer mit uns, um uns aus der Finsternis von Sünde und Tod zu befreien und zu ewigem Leben aufzuwecken (Nr. 4).

So bestimmt Christus von Anfang bis zu Ende die Geschichte der Menschheit. Deshalb ist in der konkreten Ordnung kein Platz für eine sogenannte natürliche Offenbarung als selbständige Phase oder tatsächliche Möglichkeit. Das Zeugnis, das Gott in den Geschöpfen von sich selber gibt (Röm 1,19f), wird mit dem Wort verbunden, durch das alles geschaffen wird (Jo 1,3) und ist in der Heilsoffenbarung enthalten, in der Gott sich von Anfang unseren Stammeltern mitgeteilt hat. Diese Vorbereitung des Evangeliums umfaßt die ganze Geschichte und alle Völker und ist keineswegs durch die Sünde zunichte geworden. Gott hat ja den gefallenen Menschen zur Hoffnung auf das Heil aufgerichtet (Nr. 3).

Dazu gehört, aufgrund von Gottes universaler Offenbarung, die Würdigung des religiösen Lebens außerhalb der Grenzen des Alten und Neuen Bundes. Darauf beruht die Erklärung des Konzils über nichtchristliche Religionen. Es scheint sinnvoll, diese Vorbereitung des Evangeliums nicht rein zeitlich zu verstehen («vor Christus»), sondern die ganze Menschheit, die noch nicht ausdrücklich zu Christus gekommen ist, darin einzubeziehen.

Zu dieser Vorbereitung, aber als ausdrückliche Offenbarung, wird die Berufung Abrahams und die Gottesoffenbarung an Israel gerechnet. Wird der Wert des Alten Bundes so nicht zu tief angesetzt? Das vierte Kapitel (Über das Alte Testament) spricht von seiner bleibenden Bedeutung für die Christgläubigen und von der Einheit beider Testamente. Aber auch sie wird vielleicht zu sehr eingengt durch das Charakteristikum der Vorbereitung. Diese Beschränkung könnte auch verständlich machen, daß die Erklärung über Israel in den Zusammenhang der Konzilserklärung über die nicht-christlichen Religionen aufgenommen wurde.

Nach den Paragraphen über die Offenbarung selber folgt eine kurze Umschreibung des Glaubens, größtenteils Zitate des Ersten Vatikanischen Konzils und des Zweiten Konzils von Orange. Neu darin sind die Worte, daß der Mensch sich im Glauben ganz Gott anvertraue, und der Heilige Geist, der den Menschen zum Glauben erweckt, auch ohne Unterlaß diesen Glauben durch seine Gaben vervollkommnet, um den Begriff der Offenbarung anhaltend zu vertiefen (Nr. 5). Mit diesen Worten wird schon das Wachstum der Überlieferung angesprochen. Übrigens hatten die Offenbarung selbst und die Weitergabe der Offenbarung die ganze Aufmerksamkeit derart auf sich gezogen, daß vom Glauben gewissermaßen nur im Vorbeigehen gesprochen wurde.

Ein unverarbeitetes und fast fremdes Element in diesem ersten Kapitel scheint der letzte Paragraph zu sein, der den (inoffiziellen) Titel trägt: Die offenbarten Wahrheiten (Nr. 6). Darin wird zuerst die natürliche Erkennbarkeit Gottes erwähnt, die auch schon im dritten Paragraphen als das Zeugnis von Gott in den Geschöpfen genannt wurde, und ferner die moralische und praktische Unentbehrlichkeit der Offenbarung für bestimmte Wahrheiten, welche an sich für den menschlichen Verstand nicht unzugänglich sind. Daß es sich hier um ein unverarbeitetes Stück handelt, kann auch daraus hervorgehen, daß gerade dieser Paragraph fast unverändert geblieben ist. Im Jahre 1962 stand er im ersten Kapitel des Entwurfs über die Reinerhaltung des Glaubensschatzes. Im Jahre 1963 wurde er ans Ende des Abschnitts über die Offenbarung gesetzt, unter dem Titel: «Natürliche Wahrheiten, die mit der Offenbarung zusammenhängen.» Man hat jede Diskussion darüber zu vermeiden gewußt, indem man Wort für Wort das Erste Vaticanum zitierte, das diesen Abschnitt jedoch aufgenommen hatte in organischem Zusammenhang mit der Darlegung über die natürliche Offenbarung, die moralische Notwendigkeit der übernatürlichen Offenbarung für bestimmte natürliche Wahrheiten und die strikte Notwendigkeit der Offenbarung der Heilsmysterien in der übernatürlichen Zielrichtung. Es wurde nicht einmal der Versuch gemacht, den Zusammenhang dieses letzten Paragraphen mit dem zuvor dargelegten Offenbarungsbegriff zu verdeutlichen.

Von ostkirchlicher Seite wurde gegen dieses erste Kapitel eingewandt, daß es noch ganz ungenügend trinitarisch sei. Die Offenbarung des Heiligen Geistes nehme einen zu geringen Platz ein. Nicht

genügend komme zum Ausdruck, daß der Geist die historische Kirche gestaltet und damit die Auferstehung Jesu zur Achse der Geschichte macht und die Kirche zur vollen Wahrheit führt.¹² Dieses gemeinschaftsbildende und die Geschichte bestimmende Wirken des Geistes, durch das die vollendete trinitarische Offenbarung die Grundlage der Kirche bleibt, sei ungenügend herausgearbeitet worden.

Vielleicht hängt damit zusammen, daß der Text lediglich wie beiläufig, in einer kurzen Nachbemerkung von der Endoffenbarung Jesu Christi spricht, nämlich in dem Sinn, daß wir nach der Offenbarung Gottes in Christus vor der glorreichen Erscheinung des Herrn Jesus Christus keine öffentliche Offenbarung mehr zu erwarten haben (Nr. 4). Doch scheint gerade das in der Schrift die vollkommene Offenbarung zu sein, wohin der Geist uns geleitet.¹³

Die Weitergabe der göttlichen Offenbarung

Die *transmissio revelationis*, die im Schema des Jahres 1962 erst einen bescheidenen Platz einnahm,¹⁴ ist jetzt zusammen mit der Offenbarung selbst zum zentralen und allumfassenden Thema geworden. Bleibende Grundlage für diese Weitergabe sind der Auftrag Christi und die Sendung des Geistes. Darum gehört dazu sowohl die apostolische wie die nachapostolische Weitergabe der Offenbarung, die innerlich so verbunden sind, daß die Kirche immer durch ihren apostolischen Ursprung bestimmt und normiert wird. In diese Weitergabe der Offenbarung durch die Apostel – ihre Lehre, ihr Beispiel, ihre Einrichtungen – wird die Schrift hineingestellt. Man kann sie also eigentlich nicht mehr eigens neben der Weitergabe der Offenbarung nennen, sondern sie gehört wesentlich zu dieser Weitergabe (Nr. 7).

Trotzdem werden in den folgenden Paragraphen Überlieferung und Schrift wieder als Zweieit und schließlich Überlieferung, Schrift und kirchliches Lehramt als Dreieit genannt. Diese Formulierungen scheinen stark durch die Kontroverse mit den Kirchen der Reformation bestimmt zu sein.

Zum erstenmal wird jetzt die Überlieferung der Schrift vorangestellt. In den Texten der Jahre 1962 und 1963 wurde noch von «Schrift und Tradition» gesprochen, wobei die Tradition leicht als inhaltliche Ergänzung der Schrift verstanden werden konnte. In den Texten der Jahre 1964/1965 steht systematisch die Überlieferung voran.

Der Sinn dieser Änderung liegt nicht nur darin begründet, weil die Tradition der Schrift zeitlich vorausging, sondern vor allem darin, weil die Überlieferung umfassender ist und auch die Schrift einschließt. «Durch diese Überlieferung lernt die Kirche den vollständigen Kanon der heiligen Bücher kennen, und in ihr werden die heiligen Schriften auch tiefer verstanden und ohne Unterbrechung aktiv gegenwärtiggesetzt.» Zur Überlieferung gehört alles, «was von den Aposteln überliefert wurde und dem heiligen Lebenswandel des Volkes Gottes und seinem Wachstum im Glauben dient. Durch diese Überlieferung läßt die Kirche in ihrer Lehre, in ihrem Leben und Gottesdienst alles fort-dauern, was sie selber ist und was sie glaubt, und das gibt sie allen Geschlechtern weiter» (Nr. 8). Die Überlieferung ist also total und vielgestaltig. In ihr nimmt die Schrift den bevorzugten Platz des für alle Zeit geschriebenen, lebendigen Gotteswortes ein, der fixierten apostolischen Predigt, die deshalb auch über der Kirche und ihrer Überlieferung steht und diese beherrscht.

Die Voranstellung der Überlieferung in der Formel «Überlieferung und Schrift» macht klarer, daß auch die Schrift zur Überlieferung gehört; sie ist Überlieferung auf besondere Weise. Der weitere Umfang der Tradition bedeutet nicht, daß die Überlieferung auch – was den strengen dogmatischen Glaubensinhalt angeht – die Schrift ergänzt. Für diese Auffassung ist in der hier dargelegten Lehre über die Offenbarung und ihre Weitergabe kaum noch Platz.

Neu, vor allem gegenüber Trient und dem Ersten Vatikanischen Konzil ist auch, daß Überlieferung jetzt nicht mehr als Unveränderlichkeit, sondern als Wachstum beschrieben wird. «Denn die Einsicht sowohl in die überlieferten Wirklichkeiten wie in die überlieferten Worte wächst: durch die Betrachtung und die Bemühung der Gläubigen, die das alles in ihren Herzen bewahren, durch das innere Bewußtsein von den geistigen Dingen, das sie erleben, durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge des Bischofsamtes die zuverlässige Geistesgabe der Wahrheit empfangen haben» (Nr. 8). Überlieferung und Entwicklung werden innerlich so verbunden, daß nicht nur gesagt wird, die Kenntnis der Überlieferung, sondern die Überlieferung selbst entwickle sich.¹⁵ Dabei dürfen wir nicht – und sicherlich nicht primär – an die sogenannte Dogmenentwicklung nach dem deduktiven Typus, sondern eher an die fortdauernde Zeitgenössigkeit der Überlieferung denken, die ja als

Weitergabe und aktive Gegenwärtigsetzung der göttlichen Offenbarung in der Geschichte definiert wird.

Von einer Identifizierung der Tradition mit dem Lehramt ist nichts mehr übriggeblieben. Wohl kommt dem Lehramt innerhalb der Tradition die besondere Aufgabe zu, authentisch, das heißt mit öffentlicher Autorität und deshalb bindend zu urteilen und in der Wahrheit zu führen, in Einheit mit dem ganzen Volk und nicht über dem Wort Gottes stehend, sondern diesem dienend (Nr. 10).

Zwei Fragen drängen sich vor allem auf. Zunächst die Frage nach der einen Überlieferung und den vielen und vielgestaltigen Traditionen. In der Konstitution wird von Überlieferung in der Einzahl gesprochen. Eine Ausnahme bildet nur der Hinweis auf 2 Thess 2,15 (Nr. 8). Das geschieht abweichend von früheren Konzilien, nämlich des zweiten Konzils von Nizäa (787), das sowohl die eine Überlieferung der katholischen Kirche wie auch die konkreten Traditionen erwähnt, abweichend auch vom daran anknüpfenden Konzil von Konstantinopel (870); abweichend auch vom Trienter Konzil, das die Mehrzahl der apostolischen Überlieferungen nennt; und abweichend vom Ersten Vatikanischen Konzil, das den Text von Trient wiederholt und dem selber die Formel vom geschriebenen oder überlieferten Gotteswort hinzufügt.¹⁶ Indem ausschließlich von nur einer Überlieferung gesprochen wird, unterscheidet sich die Konstitution in ihrer Absicht auch überaus klar gegenüber dem Rapport von Montreal über Tradition und Traditionen, in dem gerade nach dem Kriterium gefragt wird, mit dem die vielen Traditionen an der einen Tradition gemessen werden können.

In der Konstitution wird «die Überlieferung» nicht mit der historischen Kirche und all ihren Überlieferungen gleichgesetzt, welcher Art diese Überlieferungen auch immer sein mögen. Das geht aus der Abgrenzung hervor: «Was von den Aposteln kommt», und vor allem auch: «Was zur Heiligkeit des Lebens des wachsenden Volkes und ihres Wachstums im Glauben beiträgt.» Die Worte: «So läßt die Kirche fort-dauern und gibt sie alles weiter, was sie selber ist» (Nr. 8) müssen deshalb in diesem Sinn verstanden werden: Alles, was sie auf echte Weise ist, als Kirche des Glaubens. So darf auch in der Verbindung von Überlieferung und Wachstum nicht jede willkürliche Entwicklung auf den Namen dieser wahrhaften Tradition geschrieben werden, sondern lediglich jene, in der die Kir-

che wirklich «nach der Fülle der göttlichen Wahrheit» strebt (Nr. 8).

Was ist nun das Beurteilungskriterium für das, was im Rapport von Montreal¹⁷ «Tradition und Traditionen» genannt wird? Die Konstitution nennt zuerst: Die Einmütigkeit des ganzen heiligen Volkes, das eins ist mit seinen Hirten; und ferner: die authentische Erklärung des geschriebenen und überlieferten Wortes Gottes durch das lebendige Lehramt der Kirche (Nr. 10). Nur in Verbindung mit der ganzen Glaubensgemeinschaft kann also das Lehramt seinen heilsamen Auftrag ausüben, und zwar nicht über dem Wort stehend, sondern diesem dienend und lediglich lehrend, was überliefert ist.

Der Rapport von Montreal stellt bei der Beantwortung der Frage nach dem Beurteilungskriterium für die vielen Traditionen zwischen der orthodoxen und der katholischen Antwort einen ziemlich scharfen Gegensatz fest. Bei der Orthodoxie urteile darüber die ganze Glaubensgemeinschaft, in der katholischen Kirche aber ausschließlich das Lehramt. Das scheint nicht richtig zu sein.¹⁸

Die zweite Frage, die uns von den Kirchen der Reformation immer wieder und mit großem Nachdruck gestellt wird, ist die, ob in dieser katholischen Lehre die Unterworfenheit und Gehorsamspflicht der ganzen Kirche, vor allem auch des kirchlichen Lehramts, unter die Heilige Schrift und gegenüber der Heiligen Schrift, genügend klar wird. Ist die Schrift in dieser Lehre deutlich genug ein «Gegenüber» für die ganze Kirche, insbesondere auch für das Lehramt, auf das die Kirche gehorsam hört, durch das sie stets geleitet und erneuert wird?¹⁹

Für reformatorische Ohren ist anscheinend schwierig zu harmonisieren, daß das Lehramt einerseits dem Wort Gottes untertan ist, andererseits dasselbe Lehramt trotzdem authentisch urteilend auftritt. Der Orthodoxie macht das weniger Schwierigkeiten. Von dieser Seite her wird anerkannt, «daß in dem Text das Lehramt in keinem Augenblick als eine Autorität gedacht wird, die über Schrift und Überlieferung steht, sondern in absoluter Einheit und Übereinstimmung damit». Dem wird hinzugefügt, daß die östliche Tradition dazu einen speziellen Beitrag für die Beschränkung der Autorität des Lehramts anzubieten habe, indem es diese in der Kirche als Ganzem verankert.²⁰

Erst das letzte Kapitel (Über die Heilige Schrift im Leben der Kirche) scheint von der Kontroverse Rom-Reformation ganz frei zu werden und in wirklich ökumenischer und pastoraler Bewegtheit mehr

frei heraus zu sprechen. Dieses Kapitel wird auf reformatorischer Seite als das beste beurteilt.

Die Kirche verehrt die heiligen Schriften, wie sie den Leib des Herrn verehrt; sie nimmt diese Schriften, zusammen mit der Überlieferung, als ihre höchste Glaubensnorm an. «Alle kirchliche Verkündigung und die christliche Religion selbst müssen deshalb von der Heiligen Schrift genährt und beherrscht werden» (Nr. 21). Im Text von 1964 stand «beurteilt werden» (*indicatur*). Dieser von einer Reihe von Konzilsvätern als zu scharf empfundene Ausdruck wurde im revidierten Text durch das ausdrucksarme «genährt werden» (*nutritur*) ersetzt. Schließlich wurde dem aber das kräftigere «beherrscht werden» (*regitur*) hinzugefügt. Die Schrift sei das lebendige Wort Gottes, Stütze und Lebenskraft der Kirche, und für die Kinder der Kirche wird sie der Kern ihres Glaubens genannt (Nr. 21), die Seele der Theologie (Nr. 24), eine immerwährende Kraft zur Stärkung und Erneuerung.

Ökumenische Perspektive

Zusammen mit dem Bericht über Tradition und Traditionen, der im Jahre 1963 in der Konferenz «Faith and Order» des Weltrats der Kirchen besprochen und angenommen wurde, stellt die Konstitution eine hoffnungsvolle Beschleunigung im Dialog gerade über diesen so schwierigen und kirchentrennenden Punkt dar. Natürlich haben die beiden Dokumente nicht die gleiche Autorität. Der Rapport von Montreal wurde in der Versammlung selber nur kurz besprochen und hat lediglich repräsentativen Wert, falls er tatsächlich bejaht und wirksam wird. Aber auch die Texte des Konzils, obwohl sie weit repräsentativer und von höherer Autorität sind, dürfen nicht als das letzte Wort angesehen werden, sondern mehr als ein Zeugnis für das Wachstum der Überlieferung, über die der Text selber spricht. Es besteht eine tiefgreifende Übereinstimmung über den Begriff der Offenbarung selbst und über den Grundsatz ihrer Weitergabe. Auch im Bericht von Montreal wird die Überlieferung vor die Schrift gestellt.²¹ Die Fragen, die noch bleiben, aber jetzt erst richtig gestellt werden können, betreffen vor allem die Herrschaft des Wortes Gottes über die Kirche, die Unterscheidung zwischen Tradition und Traditionen sowie die Funktion des Lehramtes, vor allem des päpstlichen Hirtenamtes innerhalb des kollegialen Bischofsamtes und innerhalb der gesamten Glaubensgemeinschaft.

¹ Bericht über die erste Plenarsitzung der vorbereitenden Theologischen Kommission vom 27. Oktober 1960.

² Bericht vom 27. Oktober 1960: «Sed quia S. Pontifex tantopere urgebat quaestionem de Fontibus, quae antea inserta erat in schemate de Ecclesia, melius visum est quaestionem de Fontibus a quaestione de Ecclesia separare, quia secus in schemate de Ecclesia occuparet locum absque proportione magnum.» Gleichzeitig wurde beschlossen, das Schema «De deposito pure custodiendo» zu teilen in ein erstes Schema «De rebus fidei» und ein zweites «De rebus morum». Bei der Einsetzung der *commissions praeparatorias* am 5. Juni 1960 wurde nur der Theologischen Kommission eine genauere Aufgabenschreibung gegeben, nämlich: «Cuius erit quaestiones ad Scripturam Sanctam, Sanctam Traditionem, fidem moresque spectantes perpendere et pervestigare» (AAS 52 [1960] 435). Acta et documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando. Series I (antepraeparatoria). Vol. I: Acta Summi Pontificis Ioannis XXIII (Rom 1960) 94.

In einer Audienz am 2. Juli 1960 für den Sekretär der Zentralen Vorbereitungskommission wurden vom Papst unter anderem folgende Fragen für die Theologische Kommission vorgelegt, mit der Freiheit, auch andere Fragen in das Studium mit aufzunehmen: «I. De Fontibus Revelationis. Iuxta ea, quae a Summis Pontificibus recentius edita sunt, exponatur doctrina catholica de Sacra Scriptura (i.e. de sacrorum librorum historicitate: de obsequio, quo Exegetae erga Traditionem sacram et Magisterium ecclesiasticum tenentur); novi de hac re errore damnantur; simulque congruentes edantur normae, quibus Exegetae in Sacris Litteris iuxta sensum Ecclesiae interpretandis ducantur.» Vgl.: Pontificia commissio centralis praeparatoria Concilii Vaticani II. Quaestiones commissionibus praeparatoriis Concilii Vaticani II positae (7).

³ Acta et documenta. Series I. Vol. II: Consilia et vota Episcoporum et Praelatorum (Rom 1961). Dieser Band enthält zehn Teile, von denen zwei Teile einen Appendix mit einem «Analyticus conspectus» bilden. Siehe den ersten Teil, Seite 16 ff. Offenbar wurden vor allem in dieser vorbereitenden Phase von seiten der Bischöfe die warnenden Stimmen erhoben.

⁴ Acta et documenta. Series I. Vol. III: Proposita et monita SS. Congregationum Curiae Romanae (Rom 1960) 4; 316. Vergleiche auch das «Votum Supremae S. Congregationis Sancti Officii» für die Theologische Kommission, in der gesagt wird, daß alle vom Ersten Vatikanischen Konzil verurteilten Irrtümer «hodie reviviscunt atque fidem totamque religionem christianam radicibus subvertere minantur».

⁵ Schema constitutionis dogmaticae de deposito fidei pure custodiendo: Schemata constitutionum et decretorum de quibus desceptabitur in Concilii sessionibus. Series I. (Rom 1962) Cap. IV: De revelatione publica et de fide catholica (36 ff.).

⁶ Schema constitutionis dogmaticae de Fontibus Revelationis: Schemata, Series I, Cap. I: De duplici fonte Revelationis (9 ff.).

⁷ Natürlich ist diese Formulierung eine Vereinfachung der vielen und mannigfaltigen *animadversiones*, die entweder während der Besprechung dieses Entwurfs gemacht oder nur schriftlich eingereicht wurden. Eine Analyse dieser Einwände würde ein viel nuancierteres Bild ergeben, vor allem was die Begriffe «pastoral» und «ökumenisch» betrifft, die in jenem Augenblick im Konzil ihre große Rolle zu spielen begannen, aber bis zum Schluß an einer gewissen Unbestimmtheit und Doppeldeutigkeit litten. In diesen *emendationes* wird die Eröffnungsrede des Papstes wiederholt zitiert. Vergleiche AAS 54 (1962) 786 ff. Wichtig daran war vor allem: 1. Die Notwendigkeit einer Verkündigung der katholischen Lehre, wie sie die moderne Zeit verlangt; 2. darum keine Behandlung einzelner Lehrpunkte, sondern Darlegung der katholischen Lehre in ihrer Fülle, nach einer Methode, die dieser Zeit angepaßt ist; 3. die Unterscheidung zwischen der unveränderlichen Wahrheit überhaupt und der dieser Zeit angepaßten Formulierung dieser Wahrheit.

⁸ Schema constitutionis dogmaticae de divina revelatione (1963).

⁹ Patrum conciliarium animadversiones de divina revelatione, inde a die 10. m. Iunii 1963.

¹⁰ Schema constitutionis de divina revelatione (1964). Die Qualifizierung «dogmaticae» war hier, wie auch bei dem Schema über die Kirche, durch eine unbekannte, aber nicht zufällige Ursache fortgelassen worden. Auf Forderung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder wurde die ursprüngliche Bezeichnung wiederhergestellt.

¹¹ Relatio super cap. I et cap. II schematis constitutionis de divina revelatione (1964).

¹² Nikos A. Nissiotis, Report on the Second Vatican Council: The Ecumenical Review 18 (1966) 193.

¹³ Vgl. 1 Jo 2, 18; 1 Petr 1, 13; 5, 4; Lk 17, 30; 1 Kor 7 u. a. Ungenügend wird vielleicht das historische Ereignis, die Aktualität und Gegenwartigkeit sowie die Zukünftigkeit der Offenbarung sichtbar.

¹⁴ Schema constitutionis dogmaticae de fontibus revelationis (1962) Kap. I, Nr. 3: De transmissione revelationis Novi Foederis. Die *transmissio* folgt hier der *prima diffusio* durch die Apostel (Nr. 2).

¹⁵ Relatio prior de modis a patribus propositis et a commissione doctrinali expensis, circa prooemium et duo priora capita (22. Okt. 1965).

¹⁶ Conciliorum Oecumenicorum decreta (Freiburg i. Br. 1962) 109 ff; 142 ff; 639; 781 ff – DS 600 ff (302 ff); 650 ff (336 ff); 1501 (783); 3000 ff (1781 ff).

¹⁷ The Fourth World Conference on Faith and Order. The Report from Montreal 1963, ed. by P. C. Rodger and L. Vischer (London 1963) Section II: Scripture, Tradition and Traditions, 50 ff. – Vierte Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung, Montreal 1963, hrsg. von P. C. Rodger und Lukas Vischer (Zürich 1963) Sektion II: Schrift, Tradition und Traditionen, 42 ff.

¹⁸ Montreal 1963, 53 (englisch), 45 (deutsch).

¹⁹ Lukas Vischer, After the fourth Session of the Second Vatican Council: The Ecumenical Review 18 (1966) 156.

²⁰ Nikos A. Nissiotis, a. a. O. 192.

²¹ Montreal 1963, 51 (englisch): «In our present situation, we wish to consider the problem of Scripture and Tradition, or rather that of Tradition and Scripture. And therefore we wish to propose the following statement as a fruitful way of reformulating the question. Our starting-point is that we are all living in a tradition which goes back to our Lord and has its roots in the Old Testament, and are all indebted to that tradition inasmuch as we have received the revealed truth, the Gospel, through it being transmitted from one generation to another. Thus we can say that we exist as Christians by the Tradition of the Gospel (the paradoxos of the kerygma) testified in Scripture, transmitted in and by the Church through the power of the Holy Spirit. Tradition taken in this sense is actualised in the preaching of the Word, in the administration of the Sacraments and Worship, in Christian teaching and theology, and in mission and witness to Christ by the lives of the members of the Church.» Die Erklärung fährt fort mit der Darstellung des Unterschiedes von Tradition und Traditionen und der Maßstäbe für diese Unterscheidung.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

PETER VAN LEEUWEN

Geboren am 6. April 1913 in Leerdam (Holland), OFM, 1938 zum Priester geweiht. Er studierte in Löwen und Nijmegen und doktorierte 1946 mit: Het Kerkbegrip in de theologie van Abraham Kuiper. Er doziert am theologischen Institut Alverna (Holland) Dogmatik und arbeitet mit an Oecumene und Tijdschrift voor Theologie.